

Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
- Grünfläche auf der Gedenkstätte in Neuengamme -

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm ist auf der Fläche der KZ-Gedenkstätte im zentralen Bereich eine ca. 4,3 ha große Darstellung einer öffentlichen Einrichtung, die es in der Form und in der Lage nicht gibt. Der Flächennutzungsplan stellt diese Gemeinbedarfsfläche gleichfalls dar, allerdings mit dem Zusatz des Symbols „Vollzugsanstalt“. Die Nutzung als Vollzugsanstalt ist seit vielen Jahren obsolet und soll nun aus dem FNP herausgenommen werden. Aus diesem Grund wird im gleichen Bereich die Darstellung des Milieus „Öffentliche Einrichtung“ aus dem Landschaftsprogramm ebenfalls herausgenommen.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 03/19 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz. S....) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms ist grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542) geändert am 10. September

2021 (BGBl. I S. 4147, 4153), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 6 des UVPG hat ergeben (Amtl. Anz.), dass durch das Planänderungsverfahren L 03/19 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Herausnahme der Darstellung einer Öffentlichen Einrichtung zugunsten der Darstellung einer eingeschränkt nutzbaren Grünanlage.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“, dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dargestellt.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar, die Karte Arten- und Biotopschutz entsprechend den Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“.

Mit diesen Darstellungen sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit
- Naturnahe Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen,
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen unter Belassung von Totholz und Altbäumen abseits der Wege

Das Gebiet der Landschaftsprogrammmänderung hat eine Größe von ca. 4,3 ha.